

A) Gutachten

I. Mandantengeschehen

Erstlesener ✓
Herr Martin Weller beim Folgenden: "Mandant(n)"
erscheint am 2. 12. 16 und bittet um ein
weitere Prüfung von zwei Aufträgen und - im
Falle von Symplicitäten - um deren ge-
richtliche Durchsetzung.

Rufungsnummer ✓
Zum einen bittet der Mandant um Prüfung,
da er infolge eines Ausschlusses des Mandanten

Gesellschafters Claus Clemens beim Folgenden:

" C ") aus einer gemeinsamen GGR umwirbt
als außerhalb Geschäftsbereichs eines

Gesellschafters in Streit im Grundbuch eingetragen
werden kann.

Zum anderen begehrt der Mandant die
Rückzahlung eines an C ausbehaltenen

Darlehens. Nicht Zinsen

gut

II. Materielle Gutachten

IVm § 899a S. 2 BGR,
wieder bei vom Erben-
genug der GSR-Grunder-
stange gilt

1. Dem Mandanten Rechte gegen C ein

Grundstückveräußerungsanspruch gem. § 894 BGR
zustehen.

Dies setzt voraus, das das Grundstück in
Ausübung des Eigentums an dem Grundstück
(Eigent.-Nutz, Fam S, Familienk 23415)

ausübt, in gegebenem Falle within formale
die Beschlüsse, demnach nach dieser GSR ein
Folger aus: "GSR") eingetragen ist, materielle
Eigentums aber der Mandant ist.

gute Dienste

a) Fremde ist die GSR, besteht aus dem
Grundschriften dass demnach nach Mandant

Wider "in Grundstück eingetragen, vgl. § 899a BGR.

b) Das Grundstück wäre ausübt, wenn
materielle-rechtliche Eigentums der Mandant
ist.

Dies wäre bei der Falle, wenn C wirksam
ausgeschieden wird
aus der GSR ausgeschieden wäre. Dann dann

wäre mit dem gem. § 736 I BGB wirksam
 Ausschluss des Geschäftsführers Buschmann
 vom 1.10.16 nur nach der Mandanten
 als Geschäftsführer tätig. Wie sich systematisch
 bereits aus § 705 BGB ergibt, sieht das Gesetz
 jedoch keine Ein-Mann-GfG vor; vielmehr
 wird sie in einem anderen Fall aufbewahrt.
 benötigt und gem. §§ 730 ff. BGB aufgestellt und
 ausseracht gelassen, falls hier demnach das
 Eigentum am Grundstück an den Mandanten
 als letztes verbleibenden Geschäftsführer.
 Diese Stellung der Mandanten setzt als
 voraus, dass \subset wirksam aus der GfG.
 steht ausgeblieben wurde, was sich wiederum
 nach dem §§ 723, 736 BGB in Verbindung mit
 den dispositiven Regelungen aus dem Gesetz.
 Schlusssatz (insbesondere § 7) ergibt.
 Es kann wiederum Annahme mündl. Akt
 in Kündigungsgemacht vorliegen haben (§ 7)

Anwachen
 nicht im
 Gesetz ge-
 regelt. Ge-
 samrechtlich
 nach Art des
 Aktivver-
 seihenden
 Geschäftsführer
 ipso iure

Recht:
 §§ 723, 736
 sind dispositiv

In dem wirksamen Mandant mündl. Akt
 in Kündigungsgemacht vorliegen haben (§ 7)

und der Ausschluss auch nicht aus anderen
Gründen ausgeschlossen sein.

a) Nach § 7 des Gesellschaftsvertrags in Ver-
bindung mit § 723 II BGB könnte C ausge-
schlossen werden, sofern in seiner Person ein
wichtiges Grund vorliegt. § 7 I, II GmbHG
vertrug (im Vertragstext: "GesV").

Dies wäre gegeben, wenn C vorsätzlich oder
grob fahrlässig seine Vertragspflichten verletzt
hätte, was sich durch Verzug bei Zahlungen,
Verfahrensrückfall oder sonst seine
Zahlungsmöglichkeit bekannt geworden wäre oder
die Zwangsversteigerung in seinem Gesellschafts-
anteil darlegt.

In Betracht kommt hier als Ausschlussgrund
allein ein Behandlungsverstoß einer Zahlungs-
unfähigkeit gem. § 7 Var. 3 GesV, denn der
Mandat trägt vor, er hole von einem
Mitarbeiter des Finanzamts Erford. geholt.

dass es (finanziell) schlecht geht und es keine
vor der Insolvenz stehen solle.

Zu klären ist insoweit, was unter dem

Begriff des "Zahlungsfähigkeit" sowie des

"Bekanntmachens" zu verstehen ist und

ob ein entsprechendes ausweisendes Merkmal vor-

liegt. Unter BeweisungsloS, gehören kann.

(1) Die in § 7 GrV vermuteten Begriffe sind, da
es sich hier wohl um eine Possibilia-GR
handelt, nach §§ 133, 157 S. 2 auszulegen.

Aus der Sinnzusammenhang des § 7 II GrV 1991
kann insoweit, dass an das "Bekanntmachen
des Zahlungsfähigkeit" in sonstige Weise
keine im Vergleich zu den anderen Aus-
scheidungsgünstigen inhaltlich geringeren Anforderungen
gestellt werden dürfen.

Auch wegen der ebenfalls benannten Insolvenz-

verfahren sowie des Bekanntheit, die eine Zahlungs-

unfähigkeit eines Schuldners für den Fall-

bestand des Grundrechts haben kann, ist

so gem. §§ 133, 137 BGB nachbegriffen von einer
Zahlungswertfähigkeit im Sinne des § 7 II BGB
auszugehen, wenn der Schuldsteller nicht
in der Lage ist, seine fälligen Zahlungs-
pflichten zu erfüllen; dabei ist Zahlungs-
wertfähigkeit in der Regel anzunehmen, wenn
das Geschäftsfeld eine Zahlungen eingekauft
hat, vgl. § 137 II Nr. 2 Abs. 0.

"Bekannt gegeben" ist eine Zahlungswert-
fähigkeit, wenn sie mit einiger Sicherheit
einem anderen, wenn auch die Mitgelt-
schaft zählen, zum Kenntnis gelangt ist.

(2) Leistens ist durch die Aussage des Mitarbeiters
des Finanzamts Eiert jedenfalls zu bejahen. Mit
der danach vorgelegten unermittelten Luoverschuldung
Zirkular des C ist auch eine Zahlungswert-
fähigkeit zunächst schlüssig vorgelegten, vgl.

Vorher Profen:

SS 15, 17 Abs. 0.

Abkürzung: Werbung?

- Zahlw. unklarheit) Abkürzung: besteht C im Schweizer vom

- Bestandteile 7.10.16, dass er in Vermögenswerten gemessen

ov. in erheblicher Weise, vgl. § 138 E-III 200.

Da sich der Mandant auf das Bestehen dieses
Anhaltungsgrundes als Willensbetriebsveranlassung des

Für ihn günstigen Anhaltensbetriebs bezieht, ist
er mit abgemessener Grundstücken bewirtschaftet

nach muss dem Beweis für die Zahlungsmittel

Fähigkeit zur Lösung der vorhandenen Geldver-
bindungen, vgl. § 288 E I 200. Insbesondere hat auch

das Bestehen auf der Geschäftskontenveränderung als

ALL Verfügungsfähigkeit Willensbetriebs für das

Bestehen eines Anhaltungsgrundes jedenfalls, die ein

Nicht-Passivums - GTR keine dem Beweis er-

setzwürdige ihm erhebliche Wirkung.

(4) Die Beweisprognose geht aber zu Lasten des

Mandanten aus, so ist nicht anzunehmen, dass

mit dem zur Verfügung stehenden Beweismitteln

als Beweis genügt, dass \subset im Zeitpunkt der

Bestehensfassung zahlungsfähig war.

(a) Dabei stände der Mikroskopist der Franz-
bank Sport zwar grundsätzlich als Zeuge
gem. § 3373 ff. ZPO zur Verfügung.

Jedoch ist - auch ohne eine im letzten Aufsatze
wirdene Substantivabhängigkeit - nicht anzu-

nehmen, dass der Zeuge die Zahlungsfähigkeit
von C nicht genauhaft mit dem gem.

§ 286 I 1 ZPO erforderlichen Maß an Ein-

zeugungskraft herbeizuführen können. Denn soweit
er mit den finanziellen Verhältnissen der C

hergestellt bekannt ist, dass er über sie detaillierte
nach verteilte Aussagen treffen könnte,

wäre er gem. § 3383 I No. 6 ZPO zeugnisverwei-

gungsberechtigt, im (ausdrücklich) Jurem.

verhältnis sogar zur Zeugnisverweigerung

verpflichtet und dürfte sich eine Verwendung

schon gem. § 3383 I 2 ZPO von Amts wegen

nicht auf eine Verweigerung des C
verleiten.

Zweckmäßigkeitserwägung:

Hinweis an Max -

denken, Ladungsfähige

Anzahl der Zeugen heraus-

finden ^{geht}

getroffenes

(2) Auch aus CS Schreiben vom 7.10.16,
das er unterzeichnet hat und welches
vor dem CTKB-Protokoll als Verbindlichkeit gem. § 41c ZPO
des Bundesarchivlers zur Verfügung stellt, kann nicht mit hin-
reichender Gewissheit auf seine Zahlungs-
unfähigkeit geschlossen werden.

AT Oldinger
Vortrag 1

Dies gilt nicht nur, weil das Schreiben

vom 7.10.16 stammt, seine Zahlungsfähigkeit

erst am 1.8.16 im Monat des

Bankrotts hätte vorliegen müssen. Vielmehr

lässt sich auch aus dem Inhalt des Schreibens,

welch mit Gewissheit entnehmen, dass C

Zahlungsfähig ist. Zwar verweigert er seine

nachweislich jede Zahlung, sei es an dem

Mandanten befristet der Darlehensrückzahlung

oder an die Gewerkschafts-Sankt Ergard betriebl.

seiner Bürgschaftsbank, sodass der Tatbestand

des - nach SS 7 II SOW, AT I 2 1450 ausweislichen-

Einstellung vor Zahlungen auf dem ersten 9

Wenn Sie
dann abkl. C seine Zahlungsmöglichkeit nur gibt zu
Minuten Sie
das prüfen, ob
und in wie weit
die Vorweisung
berechtigt ist.

Bild vorliegen konnte. Allerdings konkret
ein Zahlen würde, sofern eine Zahlungs-
unfähigkeit auch insoweit festgestellt.

(c) Die Bausparprognose geht damit zum Nachteil
an Mandanten aus, sodass die Auszahlung
gerade nachweisbar sein wird.

b) Nichte wenn das Vorliegen einer Annahmever-
weigerung an, wäre weitere Verfügbarkeitsentscheid) zu
prüfen, ob die Bankdaten aussonstern wirksam
gefasst wurde.

Es wäre nachweisbar, wenn er gegen grundsätzliche
Verfahrensvorkehrungen verstieße, die unter Be-
rücksichtigung auch der gesetzlichen Gewährleistungs-
tatsachen (vgl. S 705 BGB) nicht mehr
hinzuwachen sind.

(1) Dabei geht ein Verfahrenswort nicht schon

daraus, dass C über die Anwaltschaftsübertragung
nicht mit abgestimmt hat. Denn wie sich
aus dem entsprechenden honorarrechtlichen
§ 34 BGR ergibt in Verbindung mit § 737 OeB,
ist ein Gesellschafts nicht stimmberechtigter,
wenn die Berufsausübung die Vornahme eines
Rechtsakts mit ihm oder die Erläuterung
eines Rechtsakts zwischen ihm und der Ge-
sellschaft betrift. In weiterer, als ihrem
Ausmaß unmittelbarer einschlägigen Maßnahme
hinweggehender Auslegung ist ein Gesellschafts
nach dem Grundsatz, nicht als Richter in
eigene Sache fungieren zu dürfen, zu vermeiden,
sowie Statuten in der Gesellschafts Leitungsarten
Frage von der Stimmgabe ausgeschlossen.

(2) Gemäß § 7 III 1 GVG wurde der Richter als
Es Anwalt auch einstimmig gewählt und der
Abgabe Gesellschafts gem. § 4 GVG ordnungsgemäß
eingetragen.

(3) Ein unerwählter Vorgesetzter könnte sich jedoch aus dem Amtsentzug, dass C bis zu Geschäftsverweigerung, in der ihm seine Ämter entzogen wurde, nicht anwenden war, er zu ihr auch nicht eingeladen wurde mit ihm auch sonst keine Gelegenheit zur Stellungnahme angeboten wurde.

Metaphorisch von einem Vorgang über von der gesellschaftsvertraglichen Regelungen geteilt.

Es war sagt S 4 GG vor, dass "die Geschäfts-

Schafts" - worin auch C zählte - unter Einwirkung eines Trägers von mindestens 2 Personen schlichtlich einzuhalten ist, nach dem die der Mandant nicht danach, als er sich entscheidet, C gar nicht mit einzuhalten.

Dass eine Einleitung zur Geschäftsverweigerung -
Nennung des Lebens wie die Anwesenheit von C
im Fall von anwesenden Amtskollegen -
Schwierig aber gar nicht notwendig war,

Rinnts sich hier aus § 7 III GeV ergeben. Dem
dieser Vorbehalt von seinem Willen! hat
nicht die Anwesenheit der ausschließlichen
Gesellschafts und steht in seinem Willen,
As davon spricht, dass der Gesellschaft mit
"Zugang der Anordnungsbestimmungen" aus-
scheidet, sagt davon auszugehen, dass der
ausschließliche Gesellschaft bis der mög-
lichen Gesellschaftsversammlung nicht
anwesend ist.

obwohl verhalten

Allerdings ist diese Interpretation nach § 133,
19 BGR Auslegungszwang, weil § 7 III

GeV auch nur als Regelung zur Bestimmung
Fassung angesehen werden können, die § 4
GeV nicht modifiziert.

Ein solches Verständnis liegt auch vor dem
Hintergrund des § 73 S. 3 BGR, das eine

"Erlösung gegenüber dem ausschließlichen
Gesellschafts" vorsieht und in seinem Willen!

Demnach päpstliche von dem Anwerber's
ausgeht, sowie vor dem Hiesigen Amt des
aus der gottesdienstlichen Türe - samt

Rückschuldungspflicht gem. §§ 705, 242 BGB

Mythen der Stellungnahme des Ge-
schichtes in wichtigen Angelegenheiten
näher.

Diese Stellungnahme des geleitet, der Geroll-
schlechter Sie der Frage seiner Ausübung jedyfalls
einmal vorher anzuhören, um diesem Ge-
schicht zu geben, sich insbesondere zu dem -
auch hier freigegeben - Verfügungen seiner Aus-
schleusungswachen anzuhören zu können. Das Recht
auf Geld ist dabei eine so tief im gegenseitigen
Gegenseitigen und in dem gegenseitigen Geroll-

Schuldungsverpflichtungen unerschöpfliche Geschlechtsung,

dem vollständige Aufmerksamkeits im Falle

aus so wichtigen Entscheidungen wie die eine

den Anwerber eines geschichtlichen die An-
14

Wirklichkeit einer diesen Fall nicht eintreten

Berührens zur Folge hat.

cc) Der Berührens wäre auch inward aus.

with aus und C auch aus diesem Grund

will with aus. Au GSR aussprechen.

c) Damit besteht die GSR zwischen dem Mandanten

und C fort, da Grundbuch ist nicht aus.

will aus im Anspruch aus, 1894 GSR

schützt gleichunglos wie im anderen im
prinzipales Anspruch aus. Hieraus geht Au

Grundbuch position gen. JPRITA Nr. 2 BCB.

2. Dem Mandanten könnte - sein zweites An-
liegen betreffend - aber in Anspruch auf
Rückzahlung von 51.120 € gem. S 488 II 2
BGB gegen C bestehen.

a) Beide Seiten haben einen Darlehensvertrag
geschlossen, vgl. B 145, 147 BGB.

b) Der Mandant müsste auch einen fälligen
Rückzahlungspauschal machen.

S 489 III 1 BGB ist insoweit nicht anwendbar,
weil in der jeweiligen Verkörperung des Vertrags
sein genau einen Monat eine für die Rück-
zahlung bestimmte Zeit zu sehen ist.

Abwärtig stellt es kein Parteiengesetz, im Rahmen
ihres Privatrechts eine von ihrer dispositiven
Regelung abweichende Vereinbarung zu treffen.

Da hier vorgesehene Kündigungsfrist mit
einem Frist von 5 Tagen jenseits vom 15. eines
Monats ist eine solche abweichende Verein-

bahrung, die auch trotz der kurzen 5-Tages-

Frist nicht aus Darlehensvertrag gem. S 489 III 1 BGB

gut
argumentiert

unzulässig beinträchtigt. Dann keine präventiv
zum Zweck von der Verlängerung der Darlehens-
laufzeit; zum anderen davon, dass in der
Darlehen jeweils ganz oder teilweise zurück-
zahlen kann.

c) Mit der Kündigung vom 23.8.16 zum 15.9.16
nach Widerspruch gegen die Laufzeitverlängerung
wurde der Rückzahlungsverpflichtung füllig.

1) Fingiert ich keine Abkündigung, da der Mandant
nach der gesamten Zinsen für 2015 verfallen
wurde, wird insoweit im Darlehensvertrag
geregelt war, dass Zinsen „auf Anforderung“
vierteljährlich zu zahlen sind. Nach §§ 1133,

1137 BGB bedeutet diese Regelung jedoch
nicht, dass ein Einwandsperrrecht nur bei nachträglicher
Anforderung besteht, wird dies zum unzulässigen
nach erkennbarer Belastung des Darlehensgebers
darzustellen würde. Vielmehr sind Zinsen
Stetig geschuldet; sie sind nur nicht über

monatlich, sondern in der Regel viertel-
jährlich zu zahlen, ohne dass sich der
Darlehensgeber bei fehlender Zahlungsver-
pflichtung einen Zinsanspruch

✓ bejst. + spätere Aufkündigung

e) Nichtbezahlung Rente c der Anspruch
teilweise zum Erlöschen bringen oder deren
Durchsetzbarkeit hindern.

Besser
Anspruch
Darlehens
prüfen!

aus nach der Geltendmachung eines - angriffs,
aus freigeblieben Konkretheit überlegen.

ZwangsSchuldungsrechts gem. § 273 BGB setzt

aber entgegen, dass für Cs Gegenforderung aus § 426 I 1

BGB sowie §§ 741, 481 2 BGB ^{426 II} Bindung nur ein

Ausführungsanspruch
aus § 426 I 1 BGB aus
Beginn vor Zahlung be-
steht schon vor
Zahlung, ist dann
aber nur auf Frei-
stellung gerichtet
und daher nicht geschuldet

um eine längere, aber nicht unständliche
und daher weder einbehaltene noch förmliche
Forderung handelt.

und daher nicht geschuldet

Forderung handelt.

Zwar haben C und B Mandant gem. § 77 III, 769, 773 I Nr. 1 BGB als Nichtingen gemäß-

schuldnerisch für die bankbankliche Forderung, die Bank gegen die GSR. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass C in nächster Zeit an die Bank zahlen wird und erst mit deren Zahlung würde es tatsächlich Anspruchsberechtigt sein gegen den Mandanten auf deren Seite als ihm unbegrenzt erwerbte Forderung.

45) Auch eine analoge Anwendung des § 770 II BGB auf das Verhältnis der Mitbögen ist wegen eines nicht verbleibenden, gerade ihrem nachträglichen Gesamtschuldnerspflicht verbundenen Regelsatzes gem. § 770 I, 774 I BGB nicht angelegentlich.

cc) Zu diesem Zeit aber, da der Darlehensnehmer den Check zum Mandanten gem. § 242 BGB als Beweis des Rechtsmissbrauchs unbegrenzt, und zwar nicht nur - im Sinne von Art. 9 I -

vorher zurückge-

halten wird prüf-

-Konten: (1), gerichtliche
rechtliche Versandnahme

Darlehensnehmer des Ge-

das Verlangen im Rahmen des Gesamt-

selbsthaftungs gem. Exakthaftung und subsidiär

Schuldensausgleichs nicht insoweit herausgeben
würste, wie er C zum Ausgleich gem. § 420 II
BGB verpflichtet wäre, und weil beide
Forderungen in einem so engen geschäftli-
chen Verhältnis zusammen zu sehen, dass
dem Mandanten die verbleibende Geldsumme
mehr oder weniger ist.

Dem also - gilt - Einwand ist jedoch insoweit zweifel-
los entgegenzusetzen, dass hier nicht genau heraus-
zuheben die den C berechtigende Forderung von
Weg bringen ist. Die mangels Zahlungswilligkeit
den C auch nicht nicht im Zahlischen Segen
ist, so ihr entstehen des Hauptbetrags
selbst herbeiführen könnte.

Im Hinblick auf die geschäftliche Beziehung Kennzeichnung
beide Darlehensverträge ist C entgegen, dass das

Darlehen den Mandanten an C vom 15.3.14

gegen die Erfüllung von C Eintragungsbuch 1 dienen

und die GKR die Einlage liegt. hätte vor-

werden können, die finanziellen Ergebnisse zu
betonen, die aus Notwendigkeit der Darlehens-
aufnahme gegenüber der Bank im Juli 2014
gefühl hatten.

Allerdings ist nicht ersichtlich, dass nur durch
die Darlehensgabe der Mandanten an C
verhindert wurde, dass die GSR in der 2.
Hälfte gearbeitet wäre, was für einen engen

Fragefeld, Zusammenhang der beiden Festlegungen als

Konkret ist
wert 2 werden

notwendig gewesen wäre. Auch ist kein
Grund ersichtlich, warum der Mandant nur

Anhalt 5 davon gebildet sein sollte, was einem
anderen Darlehensvertrag die Darlehenssumme
zuzurechnen ist, weil ein Minderheitsanteil
für die unsichere und nicht fertigens

Befreiung einer gemeinsamen CS 709 (CS)

Bürgschaftsbank für die Versicherungsbank
ihres Geschäftsführers bezüglich einer Vermögensübertragung.

ausdrucksanspruch hat. Dagegen spricht der

Grund nicht nur die grundsätzliche Zuweisung

Relativität der Schuldverhältnisse, sondern

auch die ^{grunds} ~~wird~~ ~ Wahrheitsfunktionalität, denn wie

C, sondern der Mandant selbst der

Beziehungsbund & Legitimation wie & nach dem

regem eines weiteren Anspruch gegen C hat.

f) Der Mandant stellt den Anspruch in

unter Hilfe u. Weiterer Ansprüche nach

SSRP, 201 BGB waren nicht zu prüfen.

B) Zweifelsfragen!

1. Nach dem neuen hypothetischen Eheg.

auswärtigen Eink. Ausländer Steuer nur

bei Einkommensübertragungswort im

Weg der Leistungslage grundsätzlich nicht!

wenden; betroffener Gesamtschuldverzug Hinweis an den Mandanten.

2. Wegen des aus dem Schreiben des C. er-
gebenden

7.10.11 ausdrücklich wendenden Einkommens-

widrigkeit ist aus Abwendung der Verbesen-

folge von § 33 ZPO kein weiteres Auf-

fordern abweisen notwendig.

3. Die Klage ist sein Landgericht Eggen

zu wählen.

Dieses Gericht ist erklärlich zuständig, weil

die Privatrechtsverhältnisse nach §§ 38 I, 40 I

ZPO wirksam greift, denn das Mandat

nach C ist keine Konfliktsache gem. § 38 I ZPO.

Konfliktsache ist gem. § 1 EHG, wenn ein

Wenn ZBR bejaht, dann

Leistungsantrag Zugumzug
in vollem Maße (§ 38 I

§ 38 betriebl. Ansprüche
in Gänze)

ansonsten droht

Teilabweisung ~~nach~~
mit negativen Kosten-
folge

↳ Abwendung des ✓

ZBR durch Sachverh.

Kistung nach § 38 I ZPO
negativ Mandanten-
wirkung

Handlungsbedeutung:

Dies stellt zunächst voraus, dass die Gesellschaften in der DDR, zu deren Zweck. der Einlagenbeitrag - der Darlehen aufgenommen wurde, keine Behörde sind.
Handlungsgegenstand bestrafbar. Hier bestrift die GDR jedoch schon keine Gemeink, weil sie aber der Vermögensverwaltung als Vermögensverwaltung dient, eine Sache Ver.
präzise: Wer ^{als} ^{gegen} ^{Vermögens} ^{verwaltung} als noch ^{der} ^{gemeinkliche} Tätigkeit darstellt.

Mangels zurechnungsfähiger Geschäftsführung

1951 die ^{als} ^{sachliche} ^{Zuständigkeit}

der Landgericht, § 1 aus § 12, 13 ZPO 520.

§ 12 ZPO, 22 Nr. 1, 71 C.V.G. ✓

Klarieren auch ein
in gelbes Einlesen
(SS 2000) ist in der
Hilfungs-Schiedsgericht
zu verfahren

Prozesskunde
Wohn Keller
Korn, die
dem C 7
Überlasse

4. Da Vertrag des C hinsichtlich seiner nicht in ganz

Höhe zurechnungsfähige Vermögensnahme wegen seiner ehemaligen

Ausgleichsmaßnahmen nach § 42 ZPO 1 BGB sollte sich in

der Klage nicht gem. § 138 I-III ZPO zu zeigen gemessen

Werten, um die Klagefähigkeit des Einwandung dient diesfalls in § 138 I-III ZPO.

c) Praktischer Teil

Dr. Mathias Lorenzen

Rechtsanwalt

Bühlstraße 3

33084 Eggenl.

An das

Landgericht Eggenl.

[Aktive]

[Datum]

Klage

In dem Rechtsstreit

des Martin Weber,

Pöschw. 12,

33084 Eggenl.

- Kläger -

Prozeßbeu...

gegen

den Claus Clemens,

Wismars Weg 21,

33084 Eggenl.

- Beklagter -

wegen Forderung

erhebe ich namens und in Vollmacht
des Klägers

Klage

sind wurde in des mündlichen Verhandlung
beachtigen,

dem Belagten zu verurteilen, aus dem
Kleins dem Betrag von 51.120 € zu
zahlen.

Versorglich beauftragt ich schon jetzt, für den
Fall des Säumnisses des Belagten gem. § 270 ZPO
ein Vermögensverzeichnis gem. § 331 III ZPO zu
erheben.

Der Klage liegt der Physik Sachverhalt zugrunde.

I.

Da Klage und des Belagte sind unethischer
als im Jahr 2020 gegründeten „Bismarck“,

Chemie und wider GGR "C im Folgenden: "die GGR).

Wegen eines finanziellen Engpasses hatte die GGR

am 15.7.14 bei der Gemeindefoght's Bank Einzahl

zur Dankens-Nr. 987123 ein Danken über

100.000 € aufgenommen, das am 23.7.14 ausge-

zahlt wurde. Zur Sicherung dieses Dankens

⊗ Auf die Zahlungsaufforderung des Bank. vom 4.10.16 an den Be-
lagten Liste der Be-
lagte Listung wird.
Es ist anzunehmen, dass
das Belagte auch in
den nächsten Zeit
nicht mehr wirk.

iszunehmen der Belagte nur der Höhe
gemäß der Giroverpflichtung in getrennten
Verträgen jeweils abwickelbarweise Einzel.

belagten als den gesamten Darlehensbetrag. ⊗
Mit Darlehensvertrag vom 15.9.14 gewährte
An Höhe der Belagten der Darlehen in Höhe
von 48.000 € zweigeteilt ricklichweises Einmal
in Höhe von 6,5%, damit der Belagte mit dem
Geld seiner 50 Jahre noch nicht befristeten Ein-
lagenverpflichtung nachkommen konnte.

Der Darlehensvertrag war auf einen Monat
befristet und verlängerte sich jeweils um einen
Monat, wenn das Darlehen nicht mit einer Frist
von mindestens 5 Tagen zum 15. eines
Monats von dem der Vertragspartner gekündigt
wird". ~~7~~ Die weiteren Einzelheiten stehen in A

Bezug auf den als Anlage Nr 1 beigefügten
Darlehensvertrag.

Das Darlehen wurde am 16.9.14 bewilligt.

Auf Schreiben vom 23.8.16 an den Beklagten, das
denn am 31.8.16 erhielt, teilte der Kläger dem
Beklagten mit, dass er das Darlehen befristet,
sine Verjährungswiderspruch und dem Darlehens-
betrag verzinslich ab im Jahr 2015 aufgelassen
und nicht mehr bezahlten Zinsen zu Hilfe von
3120€ bis zum 30.9.16 zurückbezahlt hat.
Das Aufmerksamkeitszeichen der Anlage (KZ). Das
Befragte versorgte mit Schreiben vom 7.10.16
jegliche Zahlung.

II.

Das Rückzahlungswiderspruch stellt dem Kläger aus
SACHFZ BGS in Höhe von 51120€ gegen den
Beklagten zu.

Die Parteien haben einen wirksamen Darlehen-
vertrag abgeschlossen, in dem sie auf wesentliche
Art und Weise sowohl die Langzeit als auch
die Wertungswidersprüche privatrechtlichen ge-
regelt haben (S. 11f. im Gutachten).

Nur Schweizer vom 23.8.16 4.1 der MGR
bei Dautler feilgekauft; der
Nachkaufvertrag ist jedoch nicht
gezeichnet (S. 19).

Der Anspruch kann der Beteiligte unter
Anspruch auf einen Aufschlagsanspruch aus
§ 426 I BGB nach der Geschäftsleitung
voll unterliegen, weil dem Anspruch
mangelnde Zahlung der Beteiligten unterfällt
nach Art. 150 I E. S. 19 ff.)

Die Geltendmachung des Anspruchs aus
§ 426 I BGB verstößt auch nicht gegen
Treu und Glauben, denn weder muss

der Kläger die dadurch Erzielte in der
Selbstauslastung berücksichtigen

weder Entgelt ein Einverständnis zwischen
den beiden Beteiligten vorliegen dürfte.

Sind, dass die Nachforschung des einen
Belegs über Besetzung des anderen
Vertrags möglich wäre.

[Signature Beckmann 13]

Some splinters long with
hidden gutter anomalies. Possibility

fall of the hidden gutter. Obvious
material on the left side. Substrate
and. Steel, as per the SIB
above. Above and above
and BBE under the gutter
(should see the left side of the
structure. On the left side
in general. The side of the
roof corner.)

The practice of the gutter side
system. The gutter side.

Welded steel (12 R-10)

(12 R-10)